

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Ammoniakreduktionsverordnung, BGBl. II Nr. 395/2022, enthält ordnungspolitische Reduktionsmaßnahmen für Ammoniak im Sektor Landwirtschaft. Sie trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 4 sieht vor, dass Harnstoffdünger nur noch in stabilisierter Form aufgebracht werden darf. Unstabilisierter Harnstoffdünger ist innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von stabilisiertem Harnstoffdünger soll die Verwendung von unstabilisiertem Harnstoffdünger als Kopfdünger im Pflanzenbestand nach der Saat befristet noch bis 30. Juni 2023 erlaubt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4)

Um die durch die Energiekrise verschärfte Düngemittelknappheit abzufedern, darf unstabilisierter Harnstoffdünger noch bis längstens 30. Juni 2023 nach der Saat im Pflanzenbestand als Kopfdünger ohne Verpflichtung zur Einarbeitung verwendet werden. Bei der Verwendung von unstabilisiertem Harnstoffdünger vor der Saat gilt ab 1. Jänner 2023 die Einarbeitungspflicht gemäß Abs. 1.